

## **Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes**

### **Externe Anhörung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes (Stand 15.03.2021)**

### **Schreiben vom 31.03.2021, AZ: A4/C6-SchumG**

---

Sehr geehrte Frau Schmitt-Riechelmann,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme im Rahmen des o.g. externen Anhörungsverfahrens für die am 1. August 2021 geplante Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes abzugeben. Die Arbeitskammer nimmt wie folgt Stellung:

#### **A) Allgemeine Würdigung**

Schulische Mitbestimmung und demokratische Beteiligung von Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern ist etabliert in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland und im Saarland. Trotz des Pflichtcharakters der Institution Schule ist so eine Erziehung zu Mündigkeit und eine Entwicklung junger Menschen zu verantwortlichen und aktiven Bürgern in einem demokratischen Staat möglich.

Die vorgeschlagene Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes sieht eine Vertiefung der Mitbestimmung vor für Lehrende in den Schulen, eine festere Verankerung der Beteiligung der Elternvertretung sowie eine Ausweitung der Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern. Die erweiterten Mitbestimmungsmöglichkeiten sind aus Sicht der Arbeitskammer positiv zu bewerten: Wie die Mitbestimmung in der Arbeitswelt fördert die Mitbestimmung in der Schule die produktive Interaktion zwischen den verschiedenen Beteiligten im Lebens- und Lernraum Schule. Außerdem fördert die dauerhafte Beteiligung und konkrete demokratische Bildung lernende junge Menschen in ihrer Entwicklung zu selbstwirksamen, kritischen und kritikfähigen Individuen.

Zu begrüßen ist auch die ursprünglich vorgesehene Phase der offenen und breiten Beteiligung bei der Gesetzesüberarbeitung, die am 10. Februar 2020 im Saarrondo öffentlich begonnen wurde. Bedauerlicherweise wurde dieser Beteiligungsprozess nach den einschneidenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ab dem März 2020 nicht mehr weitergeführt.

## **B) Anmerkungen zu vorgeschlagenen Änderungen**

### **Zu § 1, ergänzende Absätze 3 bis 7**

Die Mitbestimmung ist nicht nur strukturelles Beiwerk, sondern stellt einen eigenen Bereich des Lernens und Lebens insbesondere für die Schülerinnen und Schüler dar. Außerdem sind individuelle Entwicklung, Schulentwicklung, Digitalisierung in der politischen Beteiligung und den Debattenräumen, demokratische Teilhabe sowie Lernpartnerschaft in der heutigen Schule notwendig aber nicht als Fach zu vermitteln. Die Erweiterung der Ziele der Schulmitbestimmung an saarländischen Schulen trägt dem Rechnung.

### **Zu § 2 Absatz 2 Satz 1; § 8 Absatz 2 Satz 2; § 12 Absatz 2 Satz 1; § 13 Absatz 2 Satz 1; § 15 Absatz 6**

Die schulische Inklusion als Teil der gesellschaftlichen Inklusion ist vor über 10 Jahren als Ziel der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen beschlossen worden und wird von der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Bundesländer umgesetzt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und scheint – insbesondere seit Beginn der Pandemie 2020 – zu stagnieren. Die Beteiligung der Förderlehrkräfte zur besonderen pädagogischen Unterstützung bei der Mitbestimmung an den Regelschulen ist ein notwendiger Schritt, um inklusive Schulen mit einem kooperativen „Kollegium der Zukunft“ zu bekommen.

### **Zu § 3 Absatz 1 Satz 2**

Die Begrenzung des Zeithorizontes für die Wahlen zu den verschiedenen Vertretungsgremien bis zum 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres ist ein richtiger Schritt.

Wünschenswert wäre es jedoch, wenn zumindest für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler auf Schulebenen oder sogar auf Landesebene zu einem *verbindlichen, gemeinsamen* frühen Datum gewählt würde. Eine Soll-Bestimmung wäre zumindest als Empfehlung möglich.

Außerdem sollten die Schulleitungen verpflichtet werden, die neu wählenden Mitglieder der Schulgemeinschaft und die neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitbestimmungsgremien über ihre Pflichten, aber vor allem auch ihre Rechte vollumfänglich zu informieren. Dies ist besonders in Anbetracht der Ausweitung und Aufwertung der Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe notwendig.

#### **Zu § 20 Absatz 2**

Die Aufwertung des Klassenrates ist zu begrüßen. Allerdings fehlt hier die Verbindlichkeit: Wo bislang keine Klassenräte etabliert wurden, könnten sie nun eher eingefordert werden, ein Anrecht auf Klassenräte gibt es dadurch aber nicht. Eine Verankerung des Klassenrates in der Studentafel würde hier Verbindlichkeit schaffen.

#### **Zu § 28 Absatz 1**

Bei der Bildung der Schülervertretung sollte die Möglichkeit der Bildung eines Parlamentes der Schülerinnen und Schüler als mögliche Form der Schülervertretung genannt werden. In wenigen Schulen im Saarland gibt es solche Schulparlamente, diese sind konkrete parlamentarische Erfahrungsräume.

### **C) Zusätzliche Anmerkungen**

#### **Konstruktive Zusammenarbeit im „Kollegium der Zukunft“ auf Augenhöhe braucht gute Mitbestimmung**

Die Arbeitskammer kritisiert jedoch deutlich, dass entgegen vorheriger Ankündigungen des Saarländischen Bildungsministeriums die Multiprofessionalität moderner Schulen



im vorliegenden Entwurf mit Ausnahme der sonderpädagogischen Förderlehrkräfte keine Beachtung findet. Die unbestritten wichtige Rolle der Schulsozialarbeit erfährt hier keine Stärkung durch Mitbestimmung. Durch die im Entwurf dargelegten Änderungen sollen, wie in der Erläuterung treffend ausgeführt, „neben der primären Stärkung der einzelnen Rollen zudem das Gefüge der am Schulleben beteiligten Personen und damit die Zusammenarbeit der einzelnen Gremien, insbesondere zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, erreicht werden. Eine starke Position der einzelnen Rollen ist die Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe.“ Diese Ansicht teilen wir voll und ganz: Die Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe in multiprofessionellen Teams ist also eine gute Mitbestimmung. Gerade der professionsspezifische Blick und die Herangehensweise der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht den dem Schulsystem inhärenten Selektions- und Allokationsfunktionen unterliegen, können in gemeinsamer Verantwortung mit Lehrkräften und anderen Professionen Kinder und Jugendliche im Lern- und Lebensraum Schule am besten fördern und unterstützen, wenn auch die formalen Voraussetzungen für eine „konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe“ für die Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe im Kontext von Schule durch entsprechende Mitbestimmung geschaffen werden. Hier appellieren wir im Interesse unserer Mitglieder an das Bildungsministerium, im Sinne der weiteren multiprofessionellen Öffnung schulischer Gremien der Mitwirkung und Mitbestimmung dringend nachzusteuern.

### **Diversität in der Schulgemeinschaft ernst nehmen**

Im geltenden Schulmitbestimmungsgesetz ist nach § 45 Absatz 7 eine zusätzliche Elternvertretung von ausländischen Eltern unter bestimmten Bedingungen möglich. In Anbetracht der Diversität an saarländischen Schulen, die eben auch über die Staatsangehörigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern wahrnehmbar ist, ist diese Möglichkeit zu begrüßen. Diese Vertretungsmöglichkeit – mögliche Vertreterinnen und Vertreter sind nur anzuhören – muss allerdings beantragt werden. Wer informiert die Elternschaft über diese Möglichkeit? Hier wäre über eine Informationspflicht durch die Schulleitung eine stärkere Beteiligung möglich, so wie bereits oben für die allgemeinen Wahlen empfohlen, wo notwendig in Fremdsprachen. Eine ausgeweitete Teilhabe könnte über eine Verpflichtung der jeweiligen Schulleitung zur Organisation der

Wahl einer solchen Elternvertretung im entsprechenden Fall, dem zehnpromzentigen Anteil von Eltern ausländischer Kinder, zudem sichergestellt werden.

### **Lebendige Mitbestimmung**

Durch die geplanten erweiterten formalen Voraussetzungen zur Schulmitbestimmung wird auch eine entsprechende inhaltliche und praktische Aus-, Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte notwendig. Bei der Planung und Durchführung dieser überarbeiteten oder erneuerten Aus-, Fort- und Weiterbildung sollte auch das Bewusstsein für die aktive Förderung einer demokratischen Schulkultur gepflegt oder geschaffen werden. Ohne die Idee und Notwendigkeit einer *demokratischen Schulkultur* als fester Bestandteil in der Aus-, Fort- und Weiterbildung bleibt zu vermuten, dass die Gesetzesänderung formal und rechtlich bleibt und nicht mit Leben gefüllt wird.

Freundliche Grüße



Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer



Arbeitskammer des Saarlandes  
**beraten.bilden.forschen.**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Fritz-Dobisch-Straße 6-8 · 66111 Saarbrücken  
[www.arbeitskammer.de](http://www.arbeitskammer.de)